

# S a t z u n g

## Neufassung, gültig ab 12.12.2016

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen:

„Montessori-Neuötting e. V.“.

Er hat seinen Sitz in 84524 Neuötting. Er ist in das Register des Amtsgerichtes Traunstein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Es beginnt am 01. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

### § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne der von Maria Montessori entwickelten Pädagogik. Dies wird verwirklicht durch Unterhaltung und Betreiben einer Schule und eines Kindergartens.
- Die Information der Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik .
- Unterstützung bei der praktischen und theoretischen Entfaltung der von Maria Montessori entworfenen Bildungsprinzipien.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Aufnahme in den Verein und Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche (Familien-Mitgliedschaft und Förder-Mitgliedschaft) und juristische Personen sein. Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten. Die Fördermitgliedschaft können nur Personen beantragen, die kein Kind in unserer Einrichtung haben.
2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags hat der Vorstand dem Antragsteller einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Der Bescheid braucht keine Begründung für die Ablehnung des Antrags zu enthalten.
3. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags steht dem Antragsteller der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

#### 4. Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu entrichten;
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund; er ist sofort wirksam und darf nur von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Aufsichtsrates beschlossen werden. Das Mitglied ist vorher vom Aufsichtsrat und von der Mitgliederversammlung zu hören. Besteht kein Aufsichtsrat, so ist an dessen Stelle der Vorstand zuständig.
- c) durch den Tod des Mitglieds bzw. durch den Verlust seiner Rechtsfähigkeit.
- d) bei Nichtzahlung von Vereinsbeiträgen, trotz mehrmaliger Mahnung

### § 5 Beiträge

1. Die aus der Errichtung und Tätigkeit des Vereins erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu beschließenden Beitragsordnung durch Mitgliedsbeiträge aufzubringen. Besteht kein Aufsichtsrat, so ist der Vorstand zuständig.
2. Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt mit dem Ersten des auf den Eintritt folgenden Monats.
3. Für die Benutzung der Einrichtungen des Vereins sind Gebühren (Schulgeld und Nebenkosten, Kindergartenbeitrag, Kosten für die Offene Ganztageschule und Kosten für weitere Einrichtungen, die der Montessori- Neuötting e. V. betreibt oder betreiben wird) zu erheben, die kostendeckend sein sollen. Über die Höhe dieser Gebühren beschließen Aufsichtsrat und Vorstand auf Vorschlag des Vorstands. Besteht kein Aufsichtsrat, so ist der Vorstand allein zuständig.

### § 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. eventuell der Aufsichtsrat,
3. der Vorstand.

Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Aufsichtsrat vorgelegt werden.

Darüber hinaus sind ihr die folgenden Aufgaben ausdrücklich vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über Richtlinien und verbindliche Weisungen für die Arbeit des Vorstands und des Aufsichtsrates
  - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands
  - c) Wahl des Kassenprüfers
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Aufsichtsrates und der Jahresrechnung
  - e) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - f) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates
  - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
  - i) Beschlussfassung über die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen; der Beschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit.
3. Der Vorstand hat jährlich nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann abgehalten werden, wenn der Aufsichtsrat – oder wenn kein Aufsichtsrat besteht, der Vorstand - dieses beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dieses von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
  4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der ggf. mit dem Aufsichtsrat abgestimmten Tagesordnung ein. Die Einladung ist spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin abzusenden. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt diese Frist ebenfalls zwei Wochen.
  5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
    - a) Die Mitgliederversammlung ist - unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder - beschlussfähig, wenn zu ihr fristgerecht eingeladen worden ist. Die Einladung muss 14 Tage vor dem Versammlungstermin abgeschickt werden.
    - b) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine von drei Vierteln der abgegebenen und gültigen Stimmen erforderlich. Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
    - c) Abstimmungen sollen grundsätzlich durch Handaufheben vorgenommen werden. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds kann ein anderes Verfahren beschlossen werden.

- d) Über Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von einem zu bestellenden Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben sind (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung). Die Protokolle sind für die Mitglieder auf Wunsch im Schulbüro einsehbar.

## **§ 8 Aufsichtsrat**

Ist keine natürliche Person Mitglied des Vorstandes, dann ist ein Aufsichtsrat zu bestellen. Für diesen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 5 (fünf) Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren (= Amtszeit) gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Maximal ein Mitarbeiter des pädagogischen Teams kann Mitglied des Aufsichtsrates sein.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitgliedes des Aufsichtsrates erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
5. Der Aufsichtsrat setzt die Vorgaben der Mitgliederversammlung um und führt die Aufsicht über die Vorstandstätigkeit.
6. Dem Vorstand gegenüber vertritt ausschließlich der Aufsichtsrat den Verein gerichtlich und außergerichtlich, ebenso ausschließlich in den Gremien der juristischen Person, die Vorstand ist, also z.B. in deren Gesellschafterversammlung. Der Aufsichtsrat entscheidet über die vertraglichen Vereinbarungen mit dem Vorstand.
7. Die interne Willensbildung des Aufsichtsrates und dessen Entscheidungen erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
8. Der Aufsichtsrat vollzieht seine Beschlüsse durch zwei seiner Mitglieder. Dies gilt auch für die Vertretung des Vereins nach Abs. 6. Anderweitige ausdrückliche Satzungsregelungen bleiben unberührt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern umgehend zuzustellen ist.
9. Die Mitgliederversammlung kann Förder-Mitglieder (z. B. Personen des öffentlichen Lebens, Pädagogen, Unternehmer, etc.) zu Ehrenaufsichtsräten ernennen. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrats teilzunehmen und haben dort eine beratende Stimme. Aufgaben und Pflichten haben Ehrenaufsichtsräte nicht.
10. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für die Dauer ihres Ehrenamtes von der Hälfte des für das 1. Kind zu entrichtenden Schulgeldes befreit, maximal in Höhe des steuerfrei (i. S. des EStG) zahlbaren Dienstleistungsrabattes (Warenrabatt im Sinne § 8 EStG).

## **§ 9 Vorstand (§ 26 BGB)**

Der Vorstand kann entweder aus natürlichen oder einer juristischen Person bestehen.

1. Für den Vorstand gilt, wenn er aus natürlichen Personen besteht:
  - a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und 1 Kassier, die auf 2 Jahre gewählt werden, Wiederwahl ist möglich.
  - b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten.
  - c) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
  - d) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung jederzeit frei widerrufen.
  - e) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus anderen Gründen als durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung aus, z.B. durch Niederlegung, so kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied ersetzen. Die nächste Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen.
  - f) In eiligen Angelegenheiten können Beschlüsse des Vorstands schriftlich, per Telefax, E-Mail oder fernmündlich herbeigeführt werden.
  - g) Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse über alle Belange des Vereins.
  - h) Aufwendungen der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder werden bis zur Höhe der im Einkommenssteuergesetz (insbesondere im Sinne §§ 3 und 22 EStG) und dessen Ausführungsbestimmungen (z.B. BMF-Schreiben des Bundesfinanzministeriums) genannten steuerfreien Höchstsätze pauschal oder gegen Einzelnachweis ersetzt. Die Mitglieder des Vorstandes sind für die Dauer ihres Ehrenamtes von der Hälfte des für das 1. Kind zu entrichtenden Schulgeldes befreit, maximal in Höhe des steuerfrei (i. S. des EStG) zahlbaren Dienstleistungsrabattes (Warenrabatt im Sinne § 8 EStG).
2. Es kann auch eine juristische Person zum Vorstand (§ 26 BGB) gewählt werden, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Der Vorstand besteht in diesem Falle nur aus dieser einen juristischen Person, die einzelvertretungsberechtigt ist. Die Wahl erfolgt auf sechs Jahre. Mit dem Beginn des Vorstandsamtes der juristischen Person endet das Vorstandsamt der natürlichen Personen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann sie als Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB ganz oder zum Teil befreit werden.
3. Folgendes gilt für den Vorstand, wenn er aus einer juristischen Person besteht:
  - a) Der Vorstand führt die Geschäfte in eigener Verantwortung.
  - b) Der Vorstand unterliegt der Aufsicht des Aufsichtsrates. Einzelheiten werden in einer Geschäftsordnung, die der Aufsichtsrat durch Beschluss erlässt, niedergelegt.
  - c) Vorstand und Aufsichtsrat führen in jedem Quartal zumindest eine gemeinsame Sitzung durch. Der Vorstand hat den Aufsichtsrat dabei über die aktuelle Entwicklung und aus seiner Sicht erforderliche Steuerungsmaßnahmen zu unterrichten. Der Vorstand ist dem Aufsichtsrat auf Anfrage zur umfassenden Information und Gewährung von Einblick in alle Unterlagen verpflichtet.
  - d) Ob und in welcher Höhe der Vorstand vergütet wird, bestimmt der Aufsichtsrat.

## § 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind mit schriftlicher Begründung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sie dem Aufsichtsrat unverzüglich weiterzuleiten. Der Vorstand hat diese sowie eventuelle eigene Anträge und Anträge des Aufsichtsrates mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, solche Änderungen der Satzung vorzunehmen, die gegebenenfalls vom Registergericht für die Eintragung in das Vereinsregister oder von Finanzamt im Zusammenhang mit der Zuerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins für erforderlich gehalten werden und nicht zu den grundsätzlichen Zielen des Vereins im Widerspruch stehen.

## § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Über einen Antrag zur Auflösung kann in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn dieser Antrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für folgenden gemeinnützigen Zweck: *Förderung und Verwirklichung der Pädagogik Maria Montessoris durch Erziehung und Unterrichtung in praktischer und theoretischer Hinsicht.* Über die konkrete Körperschaft, die diese Voraussetzungen erfüllen muss, entscheidet dann bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Satzungsänderung beschlossen in der ordentlichen MGV vom 12.12.2016